



**REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT
NORDTHÜRINGEN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen

13.07.2022

PV-Beschluss Nr. 26 / 04 / 2022

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 13.07.2022 zur Freigabe des 2. Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Nordthüringen (künftig: Sachlicher Teilplan Windenergie) für die Anhörung / öffentliche Auslegung.

Beschluss:

1. Der nach der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung überarbeitete Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Nordthüringen wird zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung als eigenständiger Sachlicher Teilplan Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 3 ROG weitergeführt.
2. Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie wird durch die Planungsversammlung gemäß § 4 Satz 3 Nr. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen mit den Planunterlagen
 - Sachlicher Teilplan Windenergie Nordthüringen – Textteil inklusive Begründung
 - Karten der Vorranggebiete Windenergie im Maßstab 1:50.000
 - Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen

in der Fassung des vom Planungsausschuss in seiner Sitzung am 13.07.2022 empfohlenen Entwurfes (PA-Beschluss Nr. 07 / 01 / 2022 – ohne das Windvorranggebiet W-13 Dünwald der Vorlage und allen entsprechenden Ausführungen diesbezüglich) gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen DAFÜR
0 Stimmen DAGEGEN
0 STIMMENTHALTUNGEN

3. Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie wird mit weiteren zweckdienlichen Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG und § 3 ThürLPIG freigegeben.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes zum Sachlichen Teilplan Windenergie erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger und bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften in der nach deren Hauptsatzung festgelegten ortsüblichen Form.

Die Bereitstellung der Planunterlagen sowie weiterer zweckdienlicher Unterlagen für die Beteiligung erfolgt zusätzlich auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen.

Die Anhörungs- und Auslegungsfrist beträgt zwei Monate.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen DAFÜR
0 Stimmen DAGEGEN
0 STIMMENTHALTUNGEN

Begründung:

Am 30.05.2018 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen den 1. Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen beschlossen (PV- Beschluss Nr. 33/01/2018). Im Zeitraum 03.09.2018 bis 08.11.2018 fand daraufhin das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren (Anhörung / öffentliche Auslegung) statt. Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Nordthüringen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen gegen- und untereinander abgewogen und zur Grundlage für den Sachlichen Teilplan Windenergie gemacht. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG können Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen erfolgen. Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und der bisherige Abschnitt 3.2.2 des Regionalplans Nordthüringen „Vorranggebiete Windenergie“ als eigenständiger Sachlicher Teilplan Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 3 ROG weitergeführt. Räumlich umfasst der Sachliche Teilplan Windenergie - wie schon der bisherige Abschnitt 3.2.2 – das Gebiet der gesamten Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen.

Bei der textlichen Zielfestlegung Z 3-4 gab es den Wegfall des Vorranggebietes W-13 Dünwald (Waldstandort) sowie eine redaktionelle Änderung (Hinweis auf die Raumnutzungskarte), bei G 3-28 wurde der letzte Satz zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung der Anlagen aufgrund der unterdessen bestehenden bundesrechtlich einheitlichen Regelung (§ 9 Abs. 8 EEG) gestrichen. Änderungen im Ergebnis der 1. Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gab es vor allem bei den zeichnerischen Festlegungen und Abgrenzungen der einzelnen Vorranggebiete Windenergie, beim zu Grunde liegenden Kriterienkatalog („harte“ und „weiche“ Tabuzonen) aufgrund aktueller Rechtsprechung und beim Umweltbericht. Aufgrund der Änderungen ist eine erneute Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 ROG erforderlich. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG erfolgt die öffentliche Auslegung für die Dauer von zwei Monaten. Die Offenlage soll voraussichtlich im September/Okttober 2022 stattfinden. Die entsprechende Bekanntmachung der Offenlage erfolgt gem. § 3 Abs. 2 ThürLPIG mindestens 1 Woche vor Beginn der Auslegung im Thüringer Staatsanzeiger und in den Nordthüringer Landkreisen, den Städten Mühlhausen/Thüringen und Nordhausen sowie Artern/Unstrut, Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis und Sondershausen in der nach deren Hauptsatzung jeweils festgelegten ortsüblichen Form.

Dr. Henning
Präsident

Dienstsiegel